

**A: ZEICHENERKLÄRUNGEN**

I. Planzeichen nach Planzeichenverordnung

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)  
WR  
Reines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)  
0,25  
maximal zulässige Grundstücksnutzung gemäß § 17 BauNVO  
0,4  
maximal zulässige Geschosshöhenart gemäß § 17 BauNVO
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)  
o  
offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO  
E  
nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 23 BauNVO
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 BauGB)  
g  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)  
g  
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)
- Sonstige Planzeichen**  
■ ■ ■ ■ ■  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gemäß § 9 Abs. 7 BauGB  
Füllmuster der Nutzungseinheiten

**II. Kennzeichnungen**

Mehrfachhöhe in Metern  
Flurstücksgröße  
Flurstücksnummer  
vorhandener baulicher Bestand  
Hausnummer  
Höhepunkte Meter ü.N.N. (Neutrale Referenzhöhe) Übernahme aus den Geobasisdaten des Freistaates Sachsen

**III. FESTSETZUNG ZUR REGENWASSERRÜCKHALTUNG**

Der Dacheinbaufuß darf pro Grundstück 0,5 l/s nicht überschreiten. Daneben ist zur Ableitung der anfallenden Regenwasser in den öffentlichen Kanal eine dezentrale Regenrückhaltung in Form einer Retentionszisterne einzubauen. Das Mindestrückhaltevolumen muss 4 m³ pro Grundstück betragen. Alternativ besteht die Möglichkeit, das Regenwasser über eine private Regenwasserabteilung abzugeben zu verweigern.

**IV. HINWEISE**

- Bodenfunde, Archäologie**  
1.1 Bodenfunde unterliegen nach § 20 SächsStättG der Meldepflicht und sind umgehend dem Landesamt für Archäologie zu melden.  
1.2 Dem Landesamt für Archäologie sind der exakte Baugrund sowie die ausführenden Firmen, Bauzeiten und Telefonnummern mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.  
1.3 Nach § 14 SächsStättG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder im Umfassen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Artenschutz**  
2.1 Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. §§ 44 ff. BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten. Die Baufeldmarkung ist nur ausnahmsweise zulässig. Der Reproduktionsschutz zulässig. Der Vorkaufvertrag liegt vom 1. März bis zum 31. September.

**B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE**

- UMFANG UND GELTUNGSBEREICH**  
1. **Umfang**  
Der Bebauungsplan Nr. 62 "Wohnbebauung Fl. Nr. 893/16" umfasst den Plan (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründungen.  
2. **Räumlicher Geltungsbereich**  
Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 893/16 der Gemarkung Neukirchen, Eigentümern ist Herr Sven Neukirchen. Der festgesetzte Geltungsbereich befindet sich innerhalb der im Plan angegebenen Grenzen.
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)  
1.1 Gemäß § 3 BauNVO ist ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.  
2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-17 BauNVO)  
2.1 Die Grundflächenzahl wird mit 0,25 festgesetzt.  
2.2 Die höchstzulässige Geschosshöhenart wird mit 0,4 festgesetzt.  
2.3 Die Anzahl der Vorgeschosse wird mit II (zwei) festgesetzt.  
2.4 Die höchstzulässige Gebäudehöhe wird auf 391 Metern 0,10 NH festgesetzt.  
3. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)  
3.1 Im Plangebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig ist nur ein Einzelhaus mit bis zu zwei Wohnungen.  
3.2 Abstandsflächen: es gelten die Vorschriften gemäß § 6 SächsStättG.

**4. Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)  
4.1 Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO sind Baugrenzen entsprechend Planung festzusetzen. Die Baugrenze verläuft jeweils mindestens 0,5 m vom Abstand von der Mehrzahl der angrenzenden Grundstücke ab und ist durch Linien darzustellen, die sich auf der überbaubaren Grundstücksfläche befinden.

**5. Gehörtverhältnisse Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 ab BauGB)  
5.1 Nicht überbaubare Grundstücke, des Baugrundstücks sind gehörtsverhältnisse zu gestalten, die dem Eigentümer der überbaubaren Grundstücke zu Lasten der überbaubaren Grundstücke zu erlangen und zu erhalten.  
5.2 Pflanzgebiet I (PFG I) - Pflanzung von Großgehölzen: Die nicht überbaubaren Grundstücke des Baugrundstücks sind für 300 Quadratmeter Grundstücksfläche mit Gehölzarten (mindestens 20 Prozent Großstäucher mit einer Wuchshöhe ab 1,50 Meter) gemäß Planzeichen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Stämmigkeit (H 10) gemäß Planzeichen zu bepflanzen.  
5.3 Pflanzgebiet 2 (PFG 2) - Einzelreife Hecke aus heimischen Sträuchern: Die Fläche ist mit Sträuchern (mindestens 20 Prozent Großstäucher mit einer Wuchshöhe ab 1,50 Meter) gemäß Planzeichen zu bepflanzen (Pflanzungsdichte 350/m²).  
5.4 Erhalt der Gebäudestruktur gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b): Die im Bestand vorhandenen Gebäudestrukturen sind auf Dauer zu erhalten.  
5.5 Staatliche festgesetzte Anfordernisse sind bei der Ausführung einzuhalten. Die Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sind durch Linien darzustellen und zu erhalten. Abgelegte Gebote sind gemäß Planzeichen zu ersetzen.

**Präambel**

**Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.**

**Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Nr. 893/16**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, S. 394) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. ein Bebauungsplan Nr. 62 "Wohnbebauung Fl. Nr. 893/16" in Neukirchen/Erzgeb. beschlossen, das die Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) umfasst.

Neukirchen, den 12.02.2025

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen (Beschluss-Nr. 62).
- Die Einholung des Verlangens zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 08.12.2021 beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen vom 12/2021 bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am 26.01.2022 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung von 10/2022 beschlossen (Beschluss-Nr. 5) und zur Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 5).
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen vom 10/2022 im Rahmen einer Auslegung vom 28.02.2022 bis einschließlich 31.03.2022 durchgeführt.
- Die von der Planung geordneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.03.2022 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Gemeinderat hat am 20.09.2022 (Beschluss-Nr. 69) den geänderten Entwurf des Bebauungsplans (Makalab 1:200) mit Begründung in der Fassung von 05/2022 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung sowie den sonstigen Unterlagen, wurde am 12.02.2025 bis einschließlich 26.02.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Die Mitteilung konnte auch elektronisch an [Umwelt@neukirchen-erzgeb.de](mailto:Umwelt@neukirchen-erzgeb.de) überreicht werden. Nicht freigelegte abgegebene Stellungnahmen wurden nicht zur Berücksichtigung der Satzung unverändert in die öffentliche Auslegung mitgeführt. Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen vom 13.07.2022 bestimmt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2022 und vom 08.03.2023 zur Stellungnahme aufgefordert.
- Der Gemeinderat hat am zum Entwurf vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.02.2022 (Beschluss-Nr. 57) abschließend abgefragt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem textuellen (Teil B) wurde am 27.09.2022 vom Gemeinderat beschlossen (Beschluss-Nr. 92). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. beschließt die Veröffentlichung des Umweltrichts zum Entwurf des Bebauungsplans "Wohnbebauung Fl. Nr. 893/16" der Gemeinde Neukirchen in der Fassung vom 01/2024 und der Auslegung für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.
- Die Auslegung des Umweltrichts zum Bebauungsplan erfolgte in der Zeit vom 26.02.2024 bis 26.03.2024. Während dieser Zeit konnten die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Anregungen zum Umweltricht abgeben. Die Träger öffentlicher Belange und privaten Belange gegenseitig und untereinander gerichtet abzuwägen.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. wägt die Stellungnahmen zum Umweltricht des Bebauungsplans "Wohnbebauung Fl. Nr. 893/16" der Gemeinde Neukirchen mit Begründung in der Fassung vom 07/2024 gemäß Artikel 6 Abs. 1 (Auslegungsbefehl) in den Punkten 6.4, 6.5 und 6.7 einzeln ab und beschließt das Abwägungsergebnis.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplans "Wohnbebauung Fl. Nr. 893/16" der Gemeinde Neukirchen bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem textuellen (Teil B) in der Fassung vom Januar 2024 als Satzung. Die Begründung und der Umweltricht werden gebilligt.

**Präambel**

**Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.**

**Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Nr. 893/16**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, S. 394) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. ein Bebauungsplan Nr. 62 "Wohnbebauung Fl. Nr. 893/16" in Neukirchen/Erzgeb. beschlossen, das die Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) umfasst.

Neukirchen, den 12.02.2025

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Diese Baufeldplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden.

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, S. 394) geändert worden ist, insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 Abs. 1 BauGB, § 12 Abs. 1 BauGB, § 13 Abs. 1 BauGB, § 14 Abs. 1 BauGB, § 15 Abs. 1 BauGB, § 16 Abs. 1 BauGB, § 17 Abs. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauGB, § 19 Abs. 1 BauGB, § 20 Abs. 1 BauGB, § 21 Abs. 1 BauGB, § 22 Abs. 1 BauGB, § 23 Abs. 1 BauGB, § 24 Abs. 1 BauGB, § 25 Abs. 1 BauGB, § 26 Abs. 1 BauGB, § 27 Abs. 1 BauGB, § 28 Abs. 1 BauGB, § 29 Abs. 1 BauGB, § 30 Abs. 1 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB, § 32 Abs. 1 BauGB, § 33 Abs. 1 BauGB, § 34 Abs. 1 BauGB, § 35 Abs. 1 BauGB, § 36 Abs. 1 BauGB, § 37 Abs. 1 BauGB, § 38 Abs. 1 BauGB, § 39 Abs. 1 BauGB, § 40 Abs. 1 BauGB, § 41 Abs. 1 BauGB, § 42 Abs. 1 BauGB, § 43 Abs. 1 BauGB, § 44 Abs. 1 BauGB, § 45 Abs. 1 BauGB, § 46 Abs. 1 BauGB, § 47 Abs. 1 BauGB, § 48 Abs. 1 BauGB, § 49 Abs. 1 BauGB, § 50 Abs. 1 BauGB, § 51 Abs. 1 BauGB, § 52 Abs. 1 BauGB, § 53 Abs. 1 BauGB, § 54 Abs. 1 BauGB, § 55 Abs. 1 BauGB, § 56 Abs. 1 BauGB, § 57 Abs. 1 BauGB, § 58 Abs. 1 BauGB, § 59 Abs. 1 BauGB, § 60 Abs. 1 BauGB, § 61 Abs. 1 BauGB, § 62 Abs. 1 BauGB, § 63 Abs. 1 BauGB, § 64 Abs. 1 BauGB, § 65 Abs. 1 BauGB, § 66 Abs. 1 BauGB, § 67 Abs. 1 BauGB, § 68 Abs. 1 BauGB, § 69 Abs. 1 BauGB, § 70 Abs. 1 BauGB, § 71 Abs. 1 BauGB, § 72 Abs. 1 BauGB, § 73 Abs. 1 BauGB, § 74 Abs. 1 BauGB, § 75 Abs. 1 BauGB, § 76 Abs. 1 BauGB, § 77 Abs. 1 BauGB, § 78 Abs. 1 BauGB, § 79 Abs. 1 BauGB, § 80 Abs. 1 BauGB, § 81 Abs. 1 BauGB, § 82 Abs. 1 BauGB, § 83 Abs. 1 BauGB, § 84 Abs. 1 BauGB, § 85 Abs. 1 BauGB, § 86 Abs. 1 BauGB, § 87 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 BauGB, § 89 Abs. 1 BauGB, § 90 Abs. 1 BauGB, § 91 Abs. 1 BauGB, § 92 Abs. 1 BauGB, § 93 Abs. 1 BauGB, § 94 Abs. 1 BauGB, § 95 Abs. 1 BauGB, § 96 Abs. 1 BauGB, § 97 Abs. 1 BauGB, § 98 Abs. 1 BauGB, § 99 Abs. 1 BauGB, § 100 Abs. 1 BauGB, § 101 Abs. 1 BauGB, § 102 Abs. 1 BauGB, § 103 Abs. 1 BauGB, § 104 Abs. 1 BauGB, § 105 Abs. 1 BauGB, § 106 Abs. 1 BauGB, § 107 Abs. 1 BauGB, § 108 Abs. 1 BauGB, § 109 Abs. 1 BauGB, § 110 Abs. 1 BauGB, § 111 Abs. 1 BauGB, § 112 Abs. 1 BauGB, § 113 Abs. 1 BauGB, § 114 Abs. 1 BauGB, § 115 Abs. 1 BauGB, § 116 Abs. 1 BauGB, § 117 Abs. 1 BauGB, § 118 Abs. 1 BauGB, § 119 Abs. 1 BauGB, § 120 Abs. 1 BauGB.

**Umweltrecht** (Umweltplangenehmungsverfahren) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.09.2022 (Beschluss-Nr. 69) und der Bekanntmachung vom 01.02.2024 (Beschluss-Nr. 92).

**Planungsrecht** (Planungsrecht) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, S. 394) geändert worden ist, insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 Abs. 1 BauGB, § 11 Abs. 1 BauGB, § 12 Abs. 1 BauGB, § 13 Abs. 1 BauGB, § 14 Abs. 1 BauGB, § 15 Abs. 1 BauGB, § 16 Abs. 1 BauGB, § 17 Abs. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauGB, § 19 Abs. 1 BauGB, § 20 Abs. 1 BauGB, § 21 Abs. 1 BauGB, § 22 Abs. 1 BauGB, § 23 Abs. 1 BauGB, § 24 Abs. 1 BauGB, § 25 Abs. 1 BauGB, § 26 Abs. 1 BauGB, § 27 Abs. 1 BauGB, § 28 Abs. 1 BauGB, § 29 Abs. 1 BauGB, § 30 Abs. 1 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB, § 32 Abs. 1 BauGB, § 33 Abs. 1 BauGB, § 34 Abs. 1 BauGB, § 35 Abs. 1 BauGB, § 36 Abs. 1 BauGB, § 37 Abs. 1 BauGB, § 38 Abs. 1 BauGB, § 39 Abs. 1 BauGB, § 40 Abs. 1 BauGB, § 41 Abs. 1 BauGB, § 42 Abs. 1 BauGB, § 43 Abs. 1 BauGB, § 44 Abs. 1 BauGB, § 45 Abs. 1 BauGB, § 46 Abs. 1 BauGB, § 47 Abs. 1 BauGB, § 48 Abs. 1 BauGB, § 49 Abs. 1 BauGB, § 50 Abs. 1 BauGB, § 51 Abs. 1 BauGB, § 52 Abs. 1 BauGB, § 53 Abs. 1 BauGB, § 54 Abs. 1 BauGB, § 55 Abs. 1 BauGB, § 56 Abs. 1 BauGB, § 57 Abs. 1 BauGB, § 58 Abs. 1 BauGB, § 59 Abs. 1 BauGB, § 60 Abs. 1 BauGB, § 61 Abs. 1 BauGB, § 62 Abs. 1 BauGB, § 63 Abs. 1 BauGB, § 64 Abs. 1 BauGB, § 65 Abs. 1 BauGB, § 66 Abs. 1 BauGB, § 67 Abs. 1 BauGB, § 68 Abs. 1 BauGB, § 69 Abs. 1 BauGB, § 70 Abs. 1 BauGB, § 71 Abs. 1 BauGB, § 72 Abs. 1 BauGB, § 73 Abs. 1 BauGB, § 74 Abs. 1 BauGB, § 75 Abs. 1 BauGB, § 76 Abs. 1 BauGB, § 77 Abs. 1 BauGB, § 78 Abs. 1 BauGB, § 79 Abs. 1 BauGB, § 80 Abs. 1 BauGB, § 81 Abs. 1 BauGB, § 82 Abs. 1 BauGB, § 83 Abs. 1 BauGB, § 84 Abs. 1 BauGB, § 85 Abs. 1 BauGB, § 86 Abs. 1 BauGB, § 87 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 BauGB, § 89 Abs. 1 BauGB, § 90 Abs. 1 BauGB, § 91 Abs. 1 BauGB, § 92 Abs. 1 BauGB, § 93 Abs. 1 BauGB, § 94 Abs. 1 BauGB, § 95 Abs. 1 BauGB, § 96 Abs. 1 BauGB, § 97 Abs. 1 BauGB, § 98 Abs. 1 BauGB, § 99 Abs. 1 BauGB, § 100 Abs. 1 BauGB, § 101 Abs. 1 BauGB, § 102 Abs. 1 BauGB, § 103 Abs. 1 BauGB, § 104 Abs. 1 BauGB, § 105 Abs. 1 BauGB, § 106 Abs. 1 BauGB, § 107 Abs. 1 BauGB, § 108 Abs. 1 BauGB, § 109 Abs. 1 BauGB, § 110 Abs. 1 BauGB, § 111 Abs. 1 BauGB, § 112 Abs. 1 BauGB, § 113 Abs. 1 BauGB, § 114 Abs. 1 BauGB, § 115 Abs. 1 BauGB, § 116 Abs. 1 BauGB, § 117 Abs. 1 BauGB, § 118 Abs. 1 BauGB, § 119 Abs. 1 BauGB, § 120 Abs. 1 BauGB.

**Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)** vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 392).

**Regionale Chemietechnik-Ergebnisse i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2008 (SächsGVBl. S. 31/2008) ersatzl. i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (SächsGVBl. S. 159) geändert worden ist.**

**Wohnungswirtschaft (Wohnungswirtschaft) (rechtlichkeftig seit 28.10.2004) und 2. Teilöffentlichung** (SächsGVBl. S. 176), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 240) geändert worden ist.

**Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG)** vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2023 (SächsGVBl. S. 105) geändert worden ist.

**Bebauungsplan Nr. 62**  
**"Wohnbebauung Fl. Nr. 893/16"**  
**Neukirchen/Erzgeb.**

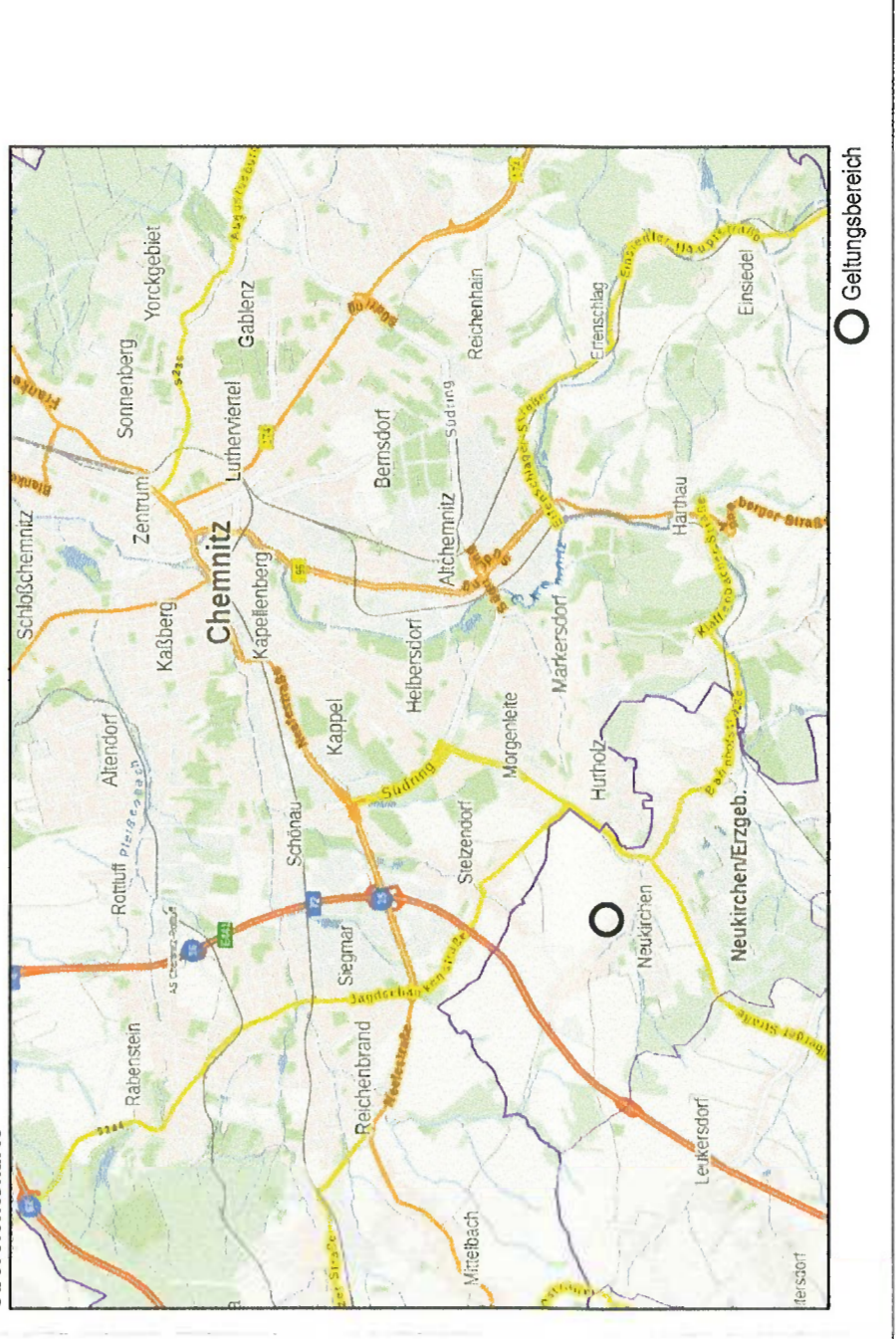
**Satzung**

**M 1 : 200**

**Fassung** Januar 2024

**Planträger** Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

**Planverfasser** Hauptstraße 77  
in 09221 Neukirchen  
**iproplan**  
Planungsgesellschaft mbH  
Planungsamt  
Planungsamt



14. Die Genehmigung der Bauplanungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wurde mit Aufgaben und Hinweisen der Verwaltungsbüro vom 18.01.2025, AZ 0009-2024-60 erteilt.

Datum 12.02.2025

Die Erfüllung der Aufgaben und Hinweisen wurden durch das Landratsamt Erzgebirgskreis bestätigt

Datum 11.02.2025

15. Die Erfüllung der Aufgaben und Hinweisen wurden durch das Landratsamt Erzgebirgskreis bestätigt

Datum 12.02.2025

Die Erstellung der Genehmigung und die Bekräftigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über ihn in Aussicht genommen ist, sind am 12.02.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf das Geltungsbereich der Verankerung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB weiter auf Falligkeit des Erhebungsentscheidens nach § 4 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan tritt von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Datum 12.02.2025

16. Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wird hiermit ausgefertigt.

Datum 12.02.2025

Die Erstellung der Genehmigung und die Bekräftigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über ihn in Aussicht genommen ist, sind am 12.02.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf das Geltungsbereich der Verankerung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB weiter auf Falligkeit des Erhebungsentscheidens nach § 4 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan tritt von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Datum 12.02.2025

17. Die Erstellung der Genehmigung und die Bekräftigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über ihn in Aussicht genommen ist, sind am 12.02.2025 im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf das Geltungsbereich der Verankerung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB weiter auf Falligkeit des Erhebungsentscheidens nach § 4 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan tritt von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Datum 12.02.2025